### **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

# Erste Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig

vom 4. Juni 2003	

Aufgrund der §§ 30, 46 Abs. 4 und 85 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 erlässt die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften mit Beschluss vom 15. April 2003 folgende Erste Änderungssatzung zur Habilitationsordnung vom 1. Februar 1999:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 1. Februar 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3 vom 1. Februar 1999) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 erhält folgende veränderte Fassung:
  - (1) Der gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG erweiterte Fakultätsrat ist das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren.
  - (2) Für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens setzt der erweiterte Fakultätsrat eine Habilitationskommission ein, der mindestens sechs habilitierte Mitglieder der Fakultät angehören müssen. Vorsitzender der Habilitationskommission ist der Dekan. Ist er als Gutachter am Verfahren beteiligt, kann er durch den Prodekan oder einen vom erweiterten Fakultätsrat ernannten Universitätsprofessor der Fakultät vertreten werden.

Grammatikalisch maskuline Amts- oder Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts•

Die folgenden Absätze (3) bis (6) bleiben unverändert.

2. In § 3 (2) heißt der Gesetzesbezug "gemäß § 30 Abs. 3 SächsHG". § 6 (1) Satz 1 erhält folgende veränderte Fassung:

Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, jedoch spätestens 14 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens und setzt die Habilitationskommission gemäß § 2 Abs. 2 ein.

#### 3. § 6 (4) erhält folgende veränderte Fassung:

Der Vorsitzende der Habilitationskommission ersucht die nach Abs. 2 bestimmten Gutachter schriftlich um ihre Gutachten; diese sind in der Regel nach drei Monaten, nachdem sie erbeten wurden, mit einer eindeutigen Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Arbeit vorzulegen.

## 4. § 8 (1) erhält folgende veränderte Fassung:

Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird während der Vorlesungszeit ein Exemplar der Habilitationsschrift zwei Wochen lang im Dekanat für alle Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät zur etwaigen Stellungnahme ausgelegt. Die Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Der Kandidat wird gebeten, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzuschlagen.

## 5. § 9 (2) Satz 2 erhält folgende veränderte Fassung:

Die Mitglieder der Habilitationskommission, der Bewerber und die habilitierten Mitglieder der Fakultät sind dazu mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

## 6. § 9 (4) wird ergänzt:

Vor der Beschlussfassung durch die Habilitationskommission werden die anwesenden habilitierten Mitglieder der Fakultät angehört.

# 7. § 10 (2) erhält folgende veränderte Fassung:

Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt dazu die Habilitationskommission, den erweiterten Fakultätsrat und eine breite Öffentlichkeit mindestens 14 Tage vorher ein.

8. § 10 (3) erhält folgende veränderte Fassung:

Im Anschluss an die Probevorlesung befindet die Habilitationskommission über die Annahme als Habilitationsleistung. Anwesende Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

#### Artikel 2

- Artikel 1 gilt für alle Habilitanden der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens stellen.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt am 15. April 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- 3. In nachfolgenden Veröffentlichungen zur Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften werden die durch diese Änderungssatzung festgelegten Änderungen eingefügt.

Leipzig, den 4. Juni 2003

Professor Dr. Charlotte Schubert Dekanin

Professor Dr. Franz Häuser Rektor